CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2023/14

Allgemeine Verteilung

3. Mai 2023

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(42. Tagung, Genf, 21. – 25. August 2023)

Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge**

**Vorschlag für eine Korrektur von 1.10.3 des ADN**

**Anmerkung des UNECE-Sekretariats [[1]](#footnote-1)\*, [[2]](#footnote-2)\*\***

**Einleitung**

1. Die französische Delegation hat das Sekretariat auf einen möglichen Fehler in der Bemerkung zu Beginn von Abschnitt 1.10.3, und zwar im Verweis auf Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens, hingewiesen.

2. In Abschnitt 1.10.3 des ADR wird auf Artikel 4 Absatz 1 verwiesen, der lautet:

*„1. Jede Vertragspartei behält das Recht, das Einbringen (die Einfuhr) gefährlicher Güter in ihr Gebiet aus anderen Gründen als denen der Sicherheit während der Beförderung zu regeln oder zu verbieten.“*

3. Artikel 6 des ADN-Übereinkommens enthält einen ähnlichen Passus:

*„Jede Vertragspartei behält das Recht, den Eingang von gefährlichen Gütern in ihr Hoheitsgebiet aus Gründen, die nicht die Sicherheit während der Fahrt betreffen, zu regeln oder zu verbieten.“*

4. Das Sekretariat teilt daher die Auffassung der französischen Delegation, dass in Abschnitt 1.10.3 (Bemerkung) korrekterweise auf Artikel 6 des Übereinkommens verwiesen werden sollte, und bittet den ADN-Sicherheitsausschuss, diese Auslegung zu bestätigen.

**Vorschlag**

5. Der Änderungsvorschlag lautet wie folgt:

**Kapitel 1.10, 1.10.3, Bem.**

Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens *ändern in:* Artikel 6 des Übereinkommens.

\*\*\*

1. \* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/14. [↑](#footnote-ref-1)
2. \*\* A/77/6 (Kap. 20) Tabelle 20.6. [↑](#footnote-ref-2)